

VERWALTUNGSVORLAGE VL-12/2021

Dringliche Entscheidung gem. § 60 GO NRW

ERSTELLT DURCH	ERSTELLT AM	SITZUNGSTEIL		
Tagesbetreuung für Kinder	12.01.2021	öffentlich		
GREMIUM	STATUS	TERMIN	EINLADUNG	TOP
Haupt- und Finanzausschuss	beschließend	21.01.2021	1/20	

BEZEICHNUNG DES TAGESORDNUNGSPUNKTES

Erlass der Elternbeiträge für Januar 2021 für Kindertageseinrichtungen, Offene Ganztagsgrundschulen, Kindertagespflege sowie anderen Betreuungsformen an einer Offenen Ganztagsgrundschule

FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

200.300 € Minderertrag auf verschiedenen Produktsachkonten (siehe Sachdarstellung)

(Vorbehaltlich der Beschlussfassung der Landesgesetzgebung sollen 50 % des Minderertrages durch das Land NRW übernommen werden.)

INKLUSIONSVERTRÄGLICHKEIT

Der Beschluss hat keine Auswirkungen auf die Klimaverträglichkeit

KLIMAVERTRÄGLICHKEIT

Der Beschluss hat keine Auswirkungen auf die Klimaverträglichkeit

BESCHLUSSVORSCHLAG

Die Stadt Lünen erlässt für Januar 2021 alle Elternbeiträge, die aufgrund der örtlichen Satzung für die Inanspruchnahme folgender Angebote zu erheben wären:

- ⌘ Angebote zur Förderung von Kindertagespflege gemäß §§ 22, 23 und 24 SGB VIII (KJHG) sowie § 1 Absatz 1, §§ 21-24KiBiz,
- ⌘ Angebote zur Förderung von Kinder in Kindertageseinrichtungen gemäß § 22, 22a, und 24 SGB VIII (KJHG) sowie § 1 Absatz 2, §§ 25ff, KiBiz,
- ⌘ Angebote gemäß § 9 SchulG in Verbindung mit dem Runderlass des Ministeriums für Schule und Bildung vom 23.12.2010 „Gebundene und offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe“ (BASS 12-63 Nr. 2)

Der Bürgermeister

SACHDARSTELLUNG

Seit dem 11. Januar 2021 ist die *Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 im Bereich der Betreuungsinfrastruktur (Coronabetreuungsverordnung – CoronaBetrVO)* in Kraft.

Kindertagesstätten, Offene Ganztagschulen, Kindertagespflege und andere Betreuungsformen an einer Offenen Ganztagschule befinden sich seit diesem Tag im sogenannten eingeschränkten Pandemiebetrieb.

Um die Eltern in der aktuellen Krise zu entlasten, haben sich die Landesregierung und die Kommunalen Spitzenverbände darauf verständigt, dass die Elternbeiträge für die zuvor genannten Einrichtungen im Januar 2021 erlassen werden sollen. Dieser Beitragserlass gilt unabhängig davon, ob und in welchem Umfang eine Betreuung im Januar 2021 tatsächlich in Anspruch genommen wird. Auch für Kinder, die im Zuge des eingeschränkten Pandemiebetriebes teilweise betreut werden, soll kein Beitrag erhoben werden. Die konkrete Abwicklung obliegt den Kommunen.

Dem Städte- und Gemeindebund liegt die Zustimmung des Finanzministeriums zur Übernahme des hälftigen Anteils des Elternbeitragsausfalls durch das Land NRW vor; der hier zu beschließende Beitragserlass steht dennoch unter dem Vorbehalt der tatsächlichen Beschlussfassung durch den Landesgesetzgeber.

Da die örtliche *Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Tageseinrichtungen für Kinder, die Offene Ganztagsgrundschule, die Kindertagespflege sowie andere Betreuungsformen an einer Offenen Ganztagsgrundschule in der Stadt Lünen vom 13.07.2020* keine Möglichkeit für einen Beitragserlass vorsieht -und eine Satzungsänderung zu Zeitaufwändig wäre- soll über diesen Dringlichkeitsbeschluss die Verwaltung ermächtigt werden, die Elternbeiträge für Januar 2021 zu erlassen.

Die zu erlassenden Beiträge setzen sich wie folgt pro Betreuungsbereich zusammen:

Elternbeiträge für	Erlassbetrag	Ertragskonto
Kindertageseinrichtungen	141.600 €	230505.432100
Offener Ganztag	38.200 €	312000.432100
Andere Betreuungsformen OGS	4.400 €	312000.446100
Kindertagespflege (inkl. Großtagespflege)	16.100 €	230510.422100
In Summe:	200.300 € (Davon Erstattung 50% durch Land angekündigt)	

Gerundete Werte. Bis zur Umsetzung können sich leichte Abweichungen ergeben